

Am t l i c h e s K r e i s - B l a t t f ü r d e n U n t e r l a h n k r e i s .

Am t l i c h e s B l a t t f ü r d i e B e k a n n t m a c h u n g e n d e s L a n d r a t s a m t e s u n d d e s K r e i s a u s s c h u s s e s

Nr. 106

Diez, Mittwoch, den 27. Oktober 1920.

60. Jahrgang.

A n f r u f .

Die Abstimmung in Oberschlesien steht in Kürze bevor. Bei der großen Bedeutung, die das kohlen- und erzeiche Oberschlesien für das gesamte deutsche Wirtschaftsleben und den Weltmarkt hat, ist es eine heilige vaterländische Pflicht jedes Oberschlesiers, seine Stimme für Deutschland abzugeben. Diese Stimmenabgabe hat am Geburtsort zu erfolgen. Alle im Kreise wohnenden Oberschlesier werden dringend gebeten, sich sofort an die vereinigten Verbände heimatischer Oberschlesier, Bezirksgruppe Rastau in Limburg a. d. L., Walderdorferhof, zu wenden, von wo aus für die Reise, Verpflegung, Unterkunft und Ausrüstung der Stimmberechtigten gesorgt werden wird.

Da für alle diese Anforderungen öffentliche Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen, hat sich in ganz Deutschland eine Hilfe organisiert, um diese wichtige vaterländische Aufgabe durch opferwillige Geldspenden zu unterstützen. Auch im Kreise Unterlahn soll eine freiwillige Sammlung veranstaltet werden. Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises bitte ich, diese Sammlung sofort in die Wege zu leiten und mir das Ergebnis bis zum 1. November d. Js. mitzuteilen. Ich habe die volle Zusage, daß sich die Bevölkerung des Kreises freudig an dieser großen vaterländischen Hilfsaktion beteiligen wird.

Diez, den 19. Oktober 1920.

Der Landrat: J. B. Scheuern.

I. A. III i 2674. Berlin W. 9, den 27. Sept. 1920.
Leipziger Platz 10.

B e k a n n t m a c h u n g .

Aus verschiedenen Regierungsbezirken ist der Antrag gestellt worden, daß bei Renausbrüchen von Maul- und Klauenseuche in einem bereits versuchten Orte oder in unmittelbar angrenzenden Ortschaften (§ 14 B. G.) von der nochmaligen Zuziehung des beamteten Tierarztes abgesehen werden dürfte. Mit Beziehung auf meinen Erlaß vom 10. Februar 1919 — I. A. III g 6626 — erkläre ich mich hiermit einverstanden und ersuche ergebenst, das Weitere zu veranlassen.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I. 7695. Diez, den 18. Oktober 1920.
An die Ortspolizeibehörden des Kreises.
Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis.
Der Landrat: J. B. Scheuern.

I. 7460. Diez, den 19. Oktober 1920.

B e k a n n t m a c h u n g .

Zum 1. Vorstehergehilfen der Kultusgemeinde Röroorf habe ich anstelle des Salomon Blumenthal in Röroorf, dessen sechsjährige Amtsperiode abgelaufen ist, den Handelsmann Adolf Weinberger in Bremberg auf die gesetzmäßige Dauer von 6 Jahren ernannt.

Der Landrat: J. B. Scheuern.

B e r o r d n u n g .

Auf Grund der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 — R. G. Bl. S. 909 — wird für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

A r t i k e l 1 .

Der § 10 der Verordnung des Kreisausschusses über den Verkehr mit Zucker im Unterlahnkreis vom 26. Oktober 1916 — Amtl. Kreisblatt Nr. 254 — erhält folgende Fassung:

Für den Verkauf an die Verbraucher werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Brodrassnade für 1 Pfund 370 Pfg.,
Gemahl. Zucker für 1 Pfund 360 Pfg.,
Kristallzucker für 1 Pfund 360 Pfg.,
Viktoriafruktall für 1 Pfund 365 Pfg.,
Würfelzucker für 1 Pfund 370 Pfg.,
Buderzucker für 1 Pfund 370 Pfg.

A r t i k e l 2 .

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 21. Oktober 1920.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises J. B.: Scheuern.

I. 7699. Diez, den 19. Oktober 1920.
An die Polizeiverwaltungen in Diez, Rastau, Bad Ems und die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die zahlreichen Unfälle, die noch andauernd durch Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften seitens der Lenker von Fahrzeugen aller Art, insbesondere aber von Kraftwagen hervorgerufen werden, haben den Befahungsbehörden Veranlassung gegeben, ihre Angehörigen zur Beobachtung größerer Vorsicht in dieser Beziehung anzuhalten.

Die Rheinlandkommission hat gebeten, darauf hinzuwirken, daß zur Vermeidung von Unfällen eine gleiche Mahnung an die deutschen Führer von Fahrzeugen seitens der deutschen Verwaltungsbehörden des besetzten Gebietes gerichtet wird.

Gleichzeitig bitte ich die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf die Unfälle hinzulenken, denen besonders die Kinder infolge ihrer Unachtsamkeit zum Opfer fallen. In zahlreichen Fällen überschreiten nämlich die Kinder die Straßen in dem Augenblick, wo Kraftwagen durchfahren, oder sie treten aus den Häusern, ohne sich zu vergewissern, ob die Straße frei ist. Ich bitte zu verlangen, daß die Eltern die Kinder auf die schweren Folgen derartiger Unachtsamkeiten hinweisen und sie gleichzeitig davor warnen, mit Steinen nach Kraftfahrzeugen zu werfen, wodurch auch häufig Unfälle herbeigeführt werden.

Ich ersuche demgemäß hinsichtlich Ihrer Gemeinden das Weitere umgehend veranlassen zu wollen.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der f. Bt. unter den Pferden des Landwirts König zu Hofhausen, Gemeinde Baldunstein, amtstierärztlich festgestellte Räube ist erloschen.

Die Bekämpfungsmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Diez, den 18. Oktober 1920.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

Bekanntmachung.

Betrifft: Ausgabe von Kochmehl an die Versorgungsberechtigten.

Die zuständigen Reichsstellen haben beschlossen, für die Zeit vom 1. November 1920 ab an die versorgungsberechtigte Bevölkerung, das sind diejenigen Personen, die ihr Brot auf Grund von Brotkarten beziehen, auf den Kopf und Monat 600 Gr. Kochmehl (Haushaltungsmehl) zur Verteilung zu bringen. Die Brotgebühren sind bei der Verteilung ausgeschlossen. Das Kochmehl, das neben der allgemeinen Brotration ausgegeben werden soll, wird aus Auslandsweizen bei 75prozentiger Ausmahlung hergestellt und darf nur auf Grund der eingeführten Zuzugskarten für Mehl ausgegeben werden. Die neuen Karten werden Ihnen entsprechend der Zahl der Versorgungsberechtigten Ihrer Gemeinde demnächst zugehen.

Die Ausgabe des Mehles erfolgt durch die Gemeinden, die sich dabei des Handels zu bedienen haben. Ich habe die Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisamtes mit Anweisung dahin versehen, daß sie das Mehl für den Monat November entsprechend der Zahl der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Versorgungsberechtigten nach Eingang sofort den Gemeinden überweist. Die Gemeinden in der Umgebung von Diez wollen das Mehl regelmäßig hier abholen lassen. Bei der Ausgabe des Mehles haben die Gemeinden Vorkehrungen dahin zu treffen, daß die einzelnen Familien das Mehl nicht auf einmal abnehmen müssen. Die Abgabe kann nach der Zahl der in den Familien vorhandenen Mehlkarten bis zum 20. jeden Monats gestattet werden.

Regelmäßig zum 22. jeden Monats haben die Gemeinden der Kaufmännischen Geschäftsstelle hier mitzuteilen, für wieviel Personen das Mehl für den kommenden Monat gewünscht wird. Diese Meldung ist notwendig, da anzunehmen ist, daß eine größere Zahl Versorgungsberechtigter, namentlich auf dem Lande, das Mehl nicht abholen wird. Der Abgabepreis des Mehles an die Verbraucher ist auf 5,25 Mk. das Pfund festgesetzt, der keinesfalls überschritten werden darf. Ein Preisverzeichnis ist im Verkaufslokal auszuhängen.

Ich ersuche die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden hiernach das Weitere zu veranlassen und für eine geordnete Durchführung der Mehl-Ausgabe zu sorgen.

Für den Monat November erfolgt die Ausgabe des Mehles auf Marke Nr. 1 der Einfuhrzuzugskarte für Mehl.

Der Vorsitzende des Kreisamtes J. B. Scheuern.

J.-Nr. 2380. J. F. Diez, den 19. Oktober 1920.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
Die Ablieferungen von Milch und Butter sind trotz aller seitherigen Ermahnungen leider so gering, daß es nicht möglich ist, in den Städten des Kreises die Kinder und Kranken mit den ihnen zustehenden Rationen zu versorgen. Ich ersuche, die Landwirte erneut und nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die hinsichtlich der Milch- und Butterablieferung noch voll und ganz bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung gebracht werden und gegen sämtliche Landwirte, die ihrer Ablieferungspflicht nicht nachkommen, strafrechtlich vorgegangen wird. Dies verlangt die Notwendigkeit der Versorgung der Kinder und Kranken und die Rücksicht auf diejenigen Landwirte, die ihrer Ablieferungspflicht nachgekommen sind und auch weiter nachkommen werden.

Der Vorsitzende des Kreisamtes J. B. Scheuern.

J.-Nr. 12823 II. Diez, den 21. Oktober 1920.

Bekanntmachung.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 25. Mai d. Js., J.-Nr. 6282 II, Kreisblatt Nr. 57, betr. Berichterstattung über das Auftreten des Kartoffelkrebes und erwerbe Erleichterung bestimmt binnen 3 Tagen.

Der Vorsitzende des Kreisamtes J. B. Scheuern.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

1. 7463. Diez, den 15. Oktober 1920.
Ich verweise auf die in Nr. 36 des Regierungs-Blattes von 1920 veröffentlichte Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Wiesbaden vom 7. August d. Js., betreffend Wohnlauben.

Der Landrat J. B. Scheuern.

An die Polizeiverwaltungen Diez, Nassau, Bad Ems und die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich nehme Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 23. v. Ms. in Nr. 40 des Regierungs-Blattes von 1920, Seite 258, wonach die Gebühren für die Prüfung und Nachprüfung für die Fleischbeschauer und Trichinenmacher um 100 Proz. erhöht worden sind.

Ich bitte die hiernach entstehenden Mehrkosten für die Nachprüfungen der Fleischbeschauer und Trichinenmacher auf die Gemeindefassen zu übernehmen.

Der Landrat J. B. Scheuern.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Vertriebszwangs erklärt hat, ordne ich auf Grund des § 100 Absatz 1 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und Ziffer 100 Absatz 3 der Ausführungs-Anweisung vom 1. Mai 1904 hiermit an, daß zum 1. Dezember 1920 eine Zwangsinnung für das Zimmerhandwerk im Bezirke des Unterlahnkreises mit dem Sitz in Diez und dem Namen „Zwangsinnung für das selbständige Zimmergewerbe im Unterlahnkreise“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, die das genannte Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Wiesbaden, den 12. Oktober 1920.

Der Regierungspräsident.

I. 7696.

Diez, den 18. Oktober 1920.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat J. B. Scheuern.

J.-Nr. 12725 II.

Diez, den 20. Oktober 1920.

Bekanntmachung.

Betrifft: Kriegsfamilienunterstützung.

Mit Ausschreiben vom 20. August d. Js., J.-Nr. II. 10 179, hatte ich bei der Septemberanzeige über die im Laufe des Monats gezahlten Kriegsfamilienunterstützungen eine Anzeige darüber verlangt, an wen Kriegsfamilienunterstützung gezahlt worden ist und warum, ob der Mann sich noch in Gefangenschaft befindet, vermisst oder gefallen ist und die Hinterbliebenenrente noch nicht festgesetzt ist. Diese Anzeigen sind nur sehr unvollständig eingegangen. Sie werden nunmehr mit der Oktoberanzeige bestimmt erwartet. Eventuell Fehlanzeige.

Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß nach einwandfreier Feststellung in Amerika, Belgien, Italien und England keine Kriegsgefangenen mehr sind. An Angehörige von Gefangenen, die sich in diesen Ländern befinden haben, dürfen daher Kriegsfamilienunterstützungen nicht mehr gezahlt werden. In den vorhin geforderten Anzeigen ist deshalb in den Fällen, wo die Unterstützung für Kriegsgefangene noch weitergezahlt werden muß, anzugeben, in welchen Ländern sich die Gefangenen befinden.

Der Vorsitzende des Kreisamtes J. B. Scheuern.

Zgb.-Nr. 1481.

Diez, den 21. Oktober 1920.

Bekanntmachung.

Der auffallend große Verbrauch an Einkommensteuern zu 10 und 50 Pfg. läßt darauf schließen, daß in den Kreisen der Arbeitgeber vielfach die Bestimmung nicht bekannt ist, nach welcher der einzubehaltende Betrag bei Lohnzahlungen für eine Woche oder für einen längeren Zeitraum auf volle Mark nach unten abzurunden ist.

Es wird deshalb nochmals auf § 2 Abs. 3 der Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn vom 21. Mai d. Js. hingewiesen und um genaue Beachtung dieser Bestimmungen gebeten.

Der Vorstand des Finanzamtes J. B. Zimmermann.

Bekanntmachung.

Die Erhebung sämtlicher Reichsteuern, also auch der Reichseinkommensteuer, für den Bezirk der Stadt Diez erfolgt von jetzt ab durch die Finanzkasse, Bahnhofstraße 19. Die Geschäftsstunden für den Publikumsverkehr sind auf vormittags von 8 bis 12,30 Uhr festgesetzt.

Diez, den 21. Oktober 1920.

Der Vorstand des Finanzamtes J. B. Zimmermann.